

BGer 1B_692/2021 vom 31. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_692_2021

FR: TF 1B_692/2021 du 31 décembre 2021

IT: TF 1B_692/2021 del 31 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 23. September 2021 reichte A. _____ eine Strafanzeige wegen Nötigung gegen den Leiter der B. _____ ein. Die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen nahm das Verfahren am 6. Oktober 2021 nicht an die Hand. Dagegen reichte A. _____ am 22. Oktober 2021 Beschwerde ein.

Am 28. Oktober 2021 auferlegte das Kantonsgericht Luzern A. _____ eine Prozesskaution von Fr. 1'500.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Am 3. November 2021 stellte A. _____ ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Am 5. November 2021 setzte ihm das Kantonsgericht eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung eines vollständig ausgefüllten Formulars zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege und eine Begründung dafür, dass seine Zivilforderung nicht aussichtslos sei. Im Unterlassungsfall werde es auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht eintreten.

Am 9. Dezember 2021 ist das Kantonsgericht auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht eingetreten und hat A. _____ auferlegt, innert 10 Tagen eine Prozesskaution von Fr. 1'500.-- zu leisten, unter der Androhung, im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht einzutreten. Zur Begründung hat es ausgeführt, A. _____ habe die angeforderten Dokumente und Erklärungen innert Frist nicht eingereicht.

Mit Eingabe vom 29. Dezember 2021 erhebt A. _____ sinngemäss Beschwerde gegen diese Verfügung des Kantonsgerichts mit dem Antrag "Es ist mir zwingend Akteneinsicht betreffend Polizeieinsatz vom 28. August 2021 im B. _____ zu gewähren".

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

In der angefochtenen Verfügung wurde nicht über die Gewährung von Akteneinsicht an den Beschwerdeführer entschieden. Dessen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht geht daher an der Sache vorbei, ganz abgesehen davon, dass das Bundesgericht von vornherein nicht zuständig wäre, darüber als erste Instanz zu entscheiden. Geradezu trölerisch ist die Behauptung des Beschwerdeführers, es gebe gar kein Beschwerdeverfahren, weshalb dafür auch keine Kaution hätte gefordert werden dürfen. Er hat am 22. Oktober 2021 selber

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erhoben und dem Bundesgericht sogar eine Kopie davon eingereicht.

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.